

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0d1509a-7b73-3d76-abb5-bc172df250fe>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 283a StGB - Besonders schwerer Fall des Bankrotts

<sup>1</sup>In besonders schweren Fällen des [§ 283 Abs. 1 bis 3](#) wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt  
oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

